



# Stellungnahme

## zum Antrag Nr. AT/0043/2023

|  |                           |                                       |                                       |
|--|---------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Vorlage: <b>ST/0044/2023</b>   |                           | Datum: 20.04.2023                     |                                       |
| <b>Dezernat 1</b>  |                           |                                       |                                       |
| Verfasser:   | 20-Kämmerei und Steueramt | Az.:                                  |                                       |
| <b>Betreff:</b>  |                           |                                       |                                       |
| <b>Antrag der Ratsfraktion Die LINKE-PARTEI: Koblenzer Einzelhandel schützen</b> |                           |                                       |                                       |
| Gremienweg:  |                           |                                       |                                       |
| 27.04.2023   | Stadtrat                  | <input type="checkbox"/> einstimmig   | <input type="checkbox"/> mehrheitl.   |
|  |                           | <input type="checkbox"/> abgelehnt    | <input type="checkbox"/> Kenntnis     |
|  |                           | <input type="checkbox"/> verwiesen    | <input type="checkbox"/> vertagt      |
|  |                           | <input type="checkbox"/> Enthaltungen | <input type="checkbox"/> Gegenstimmen |
|  | TOP                       |                                       | öffentlich                            |
|  |                           |                                       | ohne BE<br>abgesetzt<br>geändert      |

### Stellungnahme:

Mit dem Antrag ist beabsichtigt, eine Abgabe für Warenlieferungen an die Haustür einzuführen, wobei kleine und mittelständische Unternehmen durch die Orientierung an einer noch zu definierenden Mindest-Jahresumsatzgrenze ausgeschlossen sind und die Abgabe nur von Unternehmen gezahlt werden soll, welche die Koblenzer Infrastruktur in besonderem Maße belasten. Mithin soll eine Art kommunale Paketsteuer eingeführt werden, wie sie auf Bundesebene vor rd. zwei Jahren bereits gefordert wurde.

Abgaben sind nach § 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) Steuern, Gebühren und Beiträge. Vorliegend kommt für die geplante Abgabenlast nur eine Besteuerung im eng gefassten Rahmen des verfassungsmäßig verankerten Steuerfindungsrechts in Frage.

Die alleinige Ertragskompetenz der Gemeinden für die "örtlichen Verbrauchsteuern und Aufwandsteuern" ist in Art. 106 Abs. 6 Satz 1 GG geregelt. Hierfür haben zunächst die Länder nach Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz. Diese übertragen ihre Gesetzgebungskompetenz regelmäßig an die Gemeinden, so auch in Rheinland-Pfalz nach § 1 Abs. 1 KAG i.V.m. § 5 Abs. 2 KAG. Die Gemeinden können daher auf dieser Grundlage eine Satzung erlassen und dadurch eigene örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern erheben.

### 1. Verbrauchsteuer

Verbrauchsteuern sind indirekte, auf Abwälzung angelegte Steuern, die auf den Verbrauch oder Gebrauch bestimmter Waren erhoben werden und somit die Einkommens- oder Vermögensverwendung belasten. Im Gegensatz zur Umsatzsteuer knüpft der Steuerentstehungsstatbestand an einen tatsächlichen Vorgang oder Zustand an. Als Beispiel für Verbrauchsteuern können die Tabaksteuer oder die Stromsteuer genannt werden, deren Aufkommen nach Art. 106 GG dem Bund zufließt.

Anhand der vorgenannten Beispiele wird erkennbar, dass an den Verbrauch oder den Konsum eines Gutes angeknüpft wird. Nach augenscheinlicher Betrachtung handelt es sich bei der geplanten Maßnahme der Auferlegung einer sog. Paketsteuer als Abgabe nicht um Konsum bzw. Verbrauch eines Wirtschaftsgutes. Es stellt vielmehr die Beschaffungsart von Waren und Gütern dar.

**Die Einführung einer kommunalen Paketabgabe als Verbrauchsteuer ist daher verfassungsrechtlich nicht zulässig.**

### 2. Aufwandsteuer

Aufwandsteuern sind Steuern auf die Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf, in der die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen zum Ausdruck kommt. Belastet

werden soll der über die Befriedigung der allgemeinen Lebensführung hinausgehende Aufwand, der Teil des persönlichen Lebensbedarfs und der persönlichen Lebensführung ist. Als Beispiele für örtliche Aufwandsteuern können die Hundesteuer, die Vergnügungsteuer sowie die Zweitwohnungsteuer herangezogen werden.

Eine Paketzustellung ist kein Indikator für eine besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Auch liegt nach dem äußeren Anschein nicht ein Aufwand für den persönlichen Lebensbedarf vor, da Pakete auch an Firmen zugestellt werden und umgekehrt private Pakete auch an Firmenadressen gehen.

**Die Einführung einer kommunalen Paketabgabe als Aufwandsteuer ist daher ebenfalls verfassungsrechtlich nicht zulässig.**

**Da es schlichtweg an einer kommunalen Satzungsgebungskompetenz fehlt, haben die Kommunen – sowohl in Rheinland-Pfalz als auch bundesweit – von der Einführung einer kommunalen Paketsteuer bislang Abstand genommen.**

### **3. Bundesrechtliche Historie**

Auf Bundesebene wurde sowohl von Seiten der Politik als auch auf Ebene der Kommunalen Spitzenverbände vor rund zwei Jahren mehrfach eine eigene Abgabe für Online- oder Versandhandel in die Diskussion gebracht mit der Begründung, die Onlinehändler würden die Infrastruktur der Städte und Gemeinden kostenlos nutzen und vor Ort auch keine Gewerbesteuer entrichten. Sie sollte zwei Effekte erzielen: Erstens die Wettbewerbsvorteile des Onlinehandels gegenüber dem stationären Einzelhandel durch eine Verteuerung des Versandhandels reduzieren und zweitens Steueraufkommen generieren, das für die Revitalisierung der Innenstädte nach der Corona-Pandemie benötigt wird.

Unfairer Wettbewerb liegt wohl nicht vor, wenn sich Konsumentenpräferenzen verändern und Marktanteile verschieben. Es wird jedoch immer wieder darauf aufmerksam gemacht, dass es keinen fairen Wettbewerb zwischen dem stationären Einzelhandel und den großen international agierenden Onlineanbietern gibt. Reine Onlinehändler sind gerade nicht stationär und haben evtl. die Voraussetzungen, um internationale Steuergestaltungs- und letztlich Steuervermeidungspotenziale zu nutzen; die daraus resultierenden Wettbewerbsvorteile können eklatant sein. Es ist Aufgabe der Bundes-Regierung und der Regierungen der sonstigen Länder, diesem Missstand bspw. durch unternehmerische Mindestbesteuerungen und einheitliche Steuerbemessungsgrundlagen zu begegnen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

#### **Beschlussempfehlung:**

Die Verwaltung empfiehlt aus den vorgenannten Gründen den Antrag abzulehnen; die Einführung einer kommunalen Paketsteuer ist verfassungsrechtlich nicht zulässig.